



Gemeindeordnung
für die
Niederländisch-reformierte Gemeinde
zu Wuppertal

vom 20. Januar 2002
in der Fassung vom 9. August 2015

Gemeindeordnung
für die
Niederländisch-reformierte Gemeinde
zu Wuppertal

vom 20. Januar 2002
in der Fassung vom 9. August 2015

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Die Niederländisch-reformierte
Gemeinde zu Wuppertal

- (1) Die Niederländisch-reformierte Gemeinde zu Elberfeld wurde am 28. April 1847 als freie evangelisch-reformierte Gemeinde von Männern und Frauen gebildet, die sich aus Gewissensgründen von der damaligen reformierten Gemeinde Elberfeld gelöst hatten, weil sie der Eingliederung dieser Gemeinde in die 1835 durch königliche Kabinettsordre gegründete evangelische Unionskirche und der gleichzeitig erlassenen Unions-Agende mit neuer Gottesdienstordnung nicht zustimmen konnten. Nach dem Zusammenschluss der bisherigen Städte Barmen und Elberfeld hat sich die bisherige Niederländisch-reformierte Gemeinde zu Elberfeld nunmehr als „Niederländisch-reformierte Gemeinde zu Wuppertal“ benannt. Die Gemeinde erhielt durch königlichen Erlass vom 24. November 1849 eingeschränkte Korporationsrechte und durch Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2004 S. 685) die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Gemeinde gehört dem Synodalverband Grafschaft Bentheim der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen (EAK) an. Deshalb ist für sie das in der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen geltende kirchliche Recht anzuwenden, soweit in dieser Gemeindeordnung im Einzelnen nichts anderes festgelegt ist. Die EAK ist über den Assoziationsvertrag von 2003 mit der Protestantischen Kirche in den Niederlanden ("Protestantse Kerk in Nederland", PKN) sowie mit der Evangelisch-reformierten Kirche (ERK) als Landeskirche mit Sitz in Leer über den Kooperationsvertrag von 2006 vertraglich verbunden. Sehen bei Meinungsverschiedenheiten oder Unklarheiten weder diese Gemeindeordnung noch das Recht der EAK eine Regelung vor, so ist gemäß der Präambel der Verfassung der EAK das Recht der ERK hilfsweise anzuwenden. Durch die Zugehörigkeit zur Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und deren Verbindung mit der PKN ist die Gemeinde zugleich im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten.

- (3) Die Niederländisch-reformierte Gemeinde ist als Mitglied des Reformierten Bundes e.V. in Wuppertal Glied der weltweiten Gemeinschaft des Reformierten Weltbundes.
- (4) Die Gemeinde ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Gemeinden in Wuppertal (ACKuG) und zugleich der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland“ (ACK).
- (5) Die Gemeinde ist als Mitglied der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen über den Kooperationsvertrag von 2013 mit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) mit Sitz in Wuppertal verbunden.

Artikel 2

Grundlagen und Bekennen der Gemeinde

- (1) Für Grundlagen und Bekennen der Niederländisch-reformierten Gemeinde sind die Verfassungsgrundsätze der Kirchenverfassung der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen unmittelbar verbindlich. Zusätzlich gilt in der Gemeinde das Bekenntnis der Schottischen reformierten Kirche vom Jahre 1560.
- (2) Für Lehre und Leben, Zeugnis und Dienst der Gemeinde sind die von Dr. theol. Hermann Friedrich Kohlbrügge, Pastor der Niederländisch-reformierten Gemeinde von 1847 bis 1875, begründeten Traditionen von besonderer Bedeutung.
- (3) Seit dem Wirken von lic. Alfred de Quervain, Pastor der Niederländisch-reformierten Gemeinde von 1931 bis 1938, sind die Aussagen der Theologischen Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934 Bekenntnis der Gemeinde.

Abschnitt II

Die äußere Ordnung der Gemeinde

Artikel 3

Grundsatz

Die äußere Ordnung der Gemeinde richtet sich nach den Abschnitten I und II der Kirchenverfassung der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen. Zur Ergänzung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 4 **Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder sind in Artikel 6 der Kirchenverfassung geregelt. Danach haben die Gemeindeglieder Anspruch auf alle Dienste der Gemeinde in Verkündigung, Lehre, Seelsorge und Diakonie sowie, nach Ablegung des öffentlichen Bekenntnisses, auf das kirchliche Wahlrecht nach Maßgabe dieser Gemeindeordnung.

- (2) Ebenso sind die Gemeindeglieder verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach Kräften mitzuwirken und der Berufung zur Mitarbeit im Presbyterium und anderen kirchlichen Versammlungen nachzukommen. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Gemeinde geltenden Ordnungen zu beachten, sowie nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung und ihres Leistungsvermögens die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlichen Beiträge aufzubringen.

Artikel 5 **Das Presbyterium**

- (1) Das Presbyterium besteht aus vier Ältesten, vier Diakonen oder Diakoninnen und dem hauptberuflichen Diener oder der hauptberuflichen Dienerin am Wort. Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Mitglieder des Presbyteriums beträgt zwei Jahre. Werden Mitglieder des Presbyteriums in Synoden der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen abgeordnet, so bleiben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit als zusätzliche beratende Mitglieder des Presbyteriums Amtsträger der Gemeinde, solange sie der Synode angehören.

- (2) Die neugewählten Mitglieder des Presbyteriums werden bis spätestens Ende Januar vor der versammelten Gemeinde durch einen Diener oder eine Dienerin am Wort in ihre Ämter eingeführt. In der konstituierenden Januar-Sitzung wählen die Mitglieder des Presbyteriums aus ihrem Kreis für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr den Presbyteriumsvorsitz, die Schriftführung sowie aus dem Kreise der Diakone und Diakoninnen eine/n Rechnungsführer/in der Diakonie. Im Falle des Ausscheidens des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin wählen die Mitglieder des Presbyteriums aus dem Kreis der bekennenden Gemeindeglieder für eine Amtszeit von drei Jahren einen Kirchmeister oder eine Kirchmeisterin. Vorsitz, Schriftführung und Kirchmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand des Presbyteriums. War der/die gewählte Kirchmeister/in zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied des Presbyteriums, so versieht er oder sie das Amt eines Ältesten oder einer Ältesten. Nach Ablauf der Amtszeit des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin sollte eine direkte Wiederwahl nicht erfolgen; sie ist jedoch in begründeten Fällen für höchstens eine weitere Amtszeit von drei Jahren möglich. Die Wahl des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin erfolgt mit verdeckten Stimmkarten. Der Diener oder die Dienerin am Wort darf nicht als Kirchmeister oder Kirchmeisterin oder als Schriftführer oder Schriftführerin gewählt werden; ebenso darf ein Kirchmeister oder eine Kirchmeisterin nicht zum Rechnungsführer oder zur Rechnungsführerin der Diakonie gewählt werden.

- (3) Der Kirchmeister oder die Kirchmeisterin hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Presbyterium das Kirchenvermögen unter Mitwirkung des vom Presbyterium gewählten Verwaltungs- und Planungsausschusses (VPA) zu verwalten und dem Presbyterium darüber Rechnung abzulegen. Er oder sie hat die Aufsicht über den Friedhof nach der dafür verfassten Friedhofsordnung zu führen und die Friedhofsrechnung abzulegen. Ebenso ist ihm oder ihr die Sorge für alle der Gemeinde gehörenden Gebäude und Grundstücke, ihre Instandhaltung und Vermietung, übertragen, sowie alle äußeren Angelegenheiten der Gemeinde, wobei ihn oder sie der VPA unterstützt. Er oder sie hat in erster Linie alle darauf bezüglichen Anträge zu stellen, die Beschlüsse des Presbyteriums auszuführen und sich der jährlichen, sowie jeder besonderen vom Presbyterium angeordneten Rechnungsprüfung zu unterwerfen, die von den vom Presbyterium bestimmten Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen vorgenommen wird. Der VPA stellt im Einvernehmen mit dem Kirchmeister oder der Kirchmeisterin den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor. Das Presbyterium kann die Verwaltung des Friedhofes unter Aufsicht des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin auch einem anderen Gemeindeglied übertragen.
- (4) Nach Abschluss und Prüfung sämtlicher Kassen der Gemeinde werden diese in Anwesenheit des Presbyteriums und der zu Beginn des Jahres ausgeschiedenen Mitglieder des Presbyteriums vorgelegt und erörtert. Außerdem wird die Gemeindestatistik vorgelegt. Das Presbyterium entscheidet auf Vorschlag der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen über die Entlastung des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin und des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin der Diakonie.

Artikel 6 Die Diakonie

- (1) Die Diakonen und Diakoninnen im Presbyterium (Diakonie) haben die Aufgabe, nach besten Kräften für die Gemeindeglieder zu sorgen, die der Hilfe bedürfen. Dabei sollen sie nicht nur auf Anträge warten, sondern jedem Hinweis, gegebenenfalls durch Hausbesuch, nachgehen. Dafür sollen sie im Gottesdienst die Kollekten einsammeln und, wenn nötig, auch außerhalb des Gottesdienstes um Spenden bitten.
- (2) Die Mitglieder der Diakonie versammeln sich einmal monatlich unter dem Vorsitz des Dieners oder der Dienerin am Wort, um Nachrichten und Erfahrungen aus ihrer Arbeit auszutauschen und über notwendige Schritte und Maßnahmen zu beraten und zu beschließen. Sie sorgen dafür, dass der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin der Diakonie zum Jahresende eine Jahresrechnung vorlegt.

Artikel 7 Die Gemeindeversammlung

- (1) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder bilden die Gemeindeversammlung.
- (2) Die Gemeindeversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme und Erörterung eines Berichts des Presbyteriums über die innere und äußere Lage der Gemeinde;
 2. die Bestätigung der von der Gemeinde gewählten und vom Presbyterium berufenen, ehrenamtlichen Mitglieder des Presbyteriums.
 3. die Wahl des Dieners oder der Dienerin am Wort;
 4. die Behandlung weiterer Gegenstände, die ihr durch Beschluss des Presbyteriums vorgelegt werden oder wegen derer ein Viertel der Gemeindeglieder gemäß Absatz 3 eine zusätzliche Gemeindeversammlung beantragt hat;
 5. Änderungen oder Ergänzungen dieser Gemeindeordnung, für deren Annahme die Zustimmung des Presbyteriums und von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung erforderlich ist.
- (3) Das Presbyterium beruft die Gemeindeversammlung durch Beschluss mindestens einmal jährlich, in der Regel am 1. Advent, unter Angabe der Tagesordnung ein. Das Presbyterium kann bei Bedarf zusätzliche Gemeindeversammlungen einberufen; es muss innerhalb eines Monats eine zusätzliche Gemeindeversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Gemeindeglieder dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt.
- (4) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder werden mindestens zwei Wochen vor einer Gemeindeversammlung im Gottesdienst durch Kanzelabkündigung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände hierzu eingeladen. Die Gemeindeversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums geleitet, soweit das Presbyterium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Gemeindeversammlung wird mit Schriftlesung und Gebet begonnen und mit Gebet und Gesang beendet.
- (5) Anträge an die Gemeindeversammlung sind so rechtzeitig dem Presbyterium einzureichen, dass es prüfen und entscheiden kann, ob dieser Antrag der Gemeindeversammlung vorgelegt werden soll und gegebenenfalls mit welcher Stellungnahme.
- (6) Am Ende eines Jahres scheiden jeweils zwei Älteste und zwei Diakone oder Diakoninnen aus. Die Mitglieder des Presbyteriums werden nach geheimer Wahl der Gemeindeglieder vom Presbyterium berufen. Wählbar sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die am 1. Oktober das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Gemeindeglieder, die nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Presbyterium ausscheiden, sind für das folgende Jahr nicht wieder wählbar. Ehegatten und Geschwister, Eltern und Kinder dürfen nicht gleichzeitig Presbyteriumsmitglieder sein.
- Das Presbyterium informiert die Gemeinde im September über die anstehende Presbyteriumswahl im Gemeindebrief sowie durch Kanzelabkündigung an jedem Sonntag des Monats. Gemeindeglieder, die für das Presbyterium kandidieren möchten, werden ermutigt, sich bei einem Presbyteriumsmitglied zu melden. Mögliche Presbyteriumskandidaten werden im Oktober-Gemeindebrief vorgestellt.
- Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder erhalten mit dem Oktober-Gemeindebrief einen mit dem Gemeindeglied gestempelten Stimmzettel, auf dem sie gebeten werden, für jeden frei werdenden Amtsträger einen Namen zu nennen. Anderweitig ausgefüllte Stimmzettel sind als ungültig, leere Stimmzettel als Enthaltungen zu zählen. Die Stimmzettel

können an allen Oktober-Sonntagen in einer dafür bereitgestellten Wahlurne in der Kirche abgegeben werden. Die Stimmzettelabgabe auf dem Postweg ist möglich.

Der Presbyteriumsvorstand zählt die abgegebenen Stimmen in der November-Sitzung des Presbyteriums, in der die Personen mit den meisten Stimmen zum jeweiligen Amtsträger berufen werden. Bei Stimmgleichheit wird beim Ältestenamts die ältere Person berufen, beim Diakonenamt die jüngere Person. Lehnt der oder die Berufene ab, so ist die Person mit der nächstfolgenden Stimmenzahl zu berufen.

Lehnen alle gewählten Personen ab, beruft das Presbyterium in einer folgenden Sitzung eine geeignete Person. In einer für den 1. Advent einzuberufenden Gemeindeversammlung werden die neuen Amtsträger per Akklamation bestätigt. Die neugewählten Mitglieder des Presbyteriums werden bis spätestens Ende Januar vor der versammelten Gemeinde durch einen Diener oder eine Dienerin am Wort in ihre Ämter eingeführt.

(7) Über jede Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über

1. Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
2. die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Gemeindeglieder,
3. die gefassten Beschlüsse und
4. die abgelehnten Anträge.

Am Ende der Gemeindeversammlung wird die Niederschrift verlesen, durch Beschluss festgestellt und von zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben.

Artikel 8

Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Presbyterium entscheidet in jedem Einzelfall über die Einstellung, die Entlassung und die Vertragsbedingungen haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, Verwaltungskräfte, Küster oder Küsterinnen, Friedhofsarbeiter und sonstige Hilfskräfte). Das Presbyterium führt die Dienstaufsicht, kann diese Pflicht aber im Einzelfall auf eines seiner Mitglieder (z.B. einen Diener oder eine Dienerin am Wort oder einen Kirchmeister oder eine Kirchmeisterin) übertragen.

Abschnitt III Vom Leben der Gemeinde

Artikel 9 Von den Gottesdiensten

- (1) Das Presbyterium ist insbesondere dafür verantwortlich, dass in der Gemeinde der Sonntag geheiligt, an allen Sonntagen entsprechend Artikel 4 Abs. 1 und an den christlichen Festen der Gottesdienst gemäß Frage 103 des Heidelberger Katechismus begangen und in der Regel einmal monatlich das heilige Abendmahl gefeiert wird, ferner, dass die Kinder getauft und die Kinder und Jugendlichen in Familie und Schule im christlichen Geist erzogen und unterrichtet und zur Ablegung des öffentlichen Bekenntnisses in einem Gottesdienst der Gemeinde hingeführt werden, dass für geschlossene Ehen von Gemeindegliedern in einem Traugottesdienst der Segen Gottes erbeten wird und dass verstorbene Gemeindeglieder von der Gemeinde mit einem Gottesdienst zu Grabe getragen werden.
- (2) Das Presbyterium bestimmt Gottesdienstordnungen und Formulare für Amtshandlungen.
- (3) Die Vorbereitung und Leitung der Gottesdienste obliegt dem oder der von der Gemeinde berufenen Diener oder Dienerin am Wort, sofern nicht das Presbyterium aus besonderem Grunde einen anderen ordinierten Prediger oder eine ordinierte Predigerin eingeladen hat. Das Presbyterium kann die Entscheidung über die Einladung anderer Prediger seinem Diener oder seiner Dienerin am Wort oder einem anderen Mitglied des Presbyteriums übertragen. In besonders begründeten Fällen kann das Presbyterium die Leitung eines Gottesdienstes einem Studenten der Theologie oder einem Bibelschüler anvertrauen oder ein Gemeindeglied mit der Leitung eines Lesegottesdienstes beauftragen.

Artikel 10 Von der heiligen Taufe

Weil auch die kleinen Kinder ebenso wie die Erwachsenen in den Bund Gottes und seine Gemeinde gehören (Frage 74 des Heidelberger Katechismus), sind die Eltern als Gemeindeglieder aufgefordert, ihre Kinder taufen zu lassen. Die Taufen finden im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde statt.

Artikel 11 Vom heiligen Abendmahl

- (1) Das heilige Abendmahl ist ein sichtbares Zeichen und Siegel der Gnade Gottes und Vergebung der Sünden (Frage 66 des Heidelberger Katechismus). Hierzu sind alle bekennenden

Gemeindeglieder eingeladen. Diese Einladung gilt auch allen Gästen, die in ihren Gemeinden zum heiligen Abendmahl zugelassen sind.

- (2) Kinder und Jugendliche, die noch nicht das Glaubensbekenntnis abgelegt haben, können an der Feier des heiligen Abendmahls teilnehmen, sofern ein Verständnis des Gottesdienstes vorausgesetzt werden kann und durch die Gemeinde eine altersentsprechende Einführung in die Bedeutung des heiligen Abendmahls erfolgt ist. Kinder sollten bei der Teilnahme am heiligen Abendmahl von ihren Eltern oder anderen erwachsenen Gemeindegliedern begleitet werden.

Artikel 12

Vom geregelten Hausbesuch des Presbyteriums („Umgang“)

- (1) Damit die Mitglieder des Presbyteriums die für die Erfüllung ihrer Pflichten notwendige nahe Verbindung zu jedem einzelnen Gemeindeglied herstellen und erhalten können, wird einmal jährlich bei allen Gemeindegliedern durch zwei Mitglieder des Presbyteriums, in der Regel einen Ältesten oder eine Älteste und einen Diakon oder eine Diakonin, ein „Umgangsbesuch“ gemacht.
- (2) Zusätzlich zu dem in Art. 12 (1) genannten „Umgangsbesuch“ werden alle Gemeindeglieder einmal jährlich durch einen Presbyter oder eine Presbyterin besucht („Hausbesuch“).
- (3) Die für die Umgangs- und Hausbesuche erforderliche Bezirkseinteilung sowie die Zuordnung der Presbyter beschließt das Presbyterium.

Artikel 13

Von Trauergottesdienst und Friedhof

- (1) Unmittelbar vor der Beisetzung findet in der Kirche unter Leitung des Dieners oder der Dienerin am Wort ein Gottesdienst mit Schriftlesung, Predigt, Gesang, Gebet und Segensbitte statt, an dem sich, soweit möglich, Mitglieder des Presbyteriums beteiligen. Ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des oder der Vorsitzenden des Presbyteriums dürfen auf dem Friedhof der Gemeinde keine weiteren Ansprachen gehalten werden. Im Mittelpunkt der Verkündigung sollen weniger die Würdigung des Verstorbenen als der Trost des Evangeliums von der Auferstehung der Toten und die Hoffnung auf ein ewiges Leben stehen. Nicht der Gemeinde angehörende Personen können durch einen Amtsträger der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Gemeinden oder in der Evangelischen Allianz vertretenen Kirchen und Gemeinden nach deren Ordnung beerdigt werden.
- (2) Die Gemeinde unterhält seit dem Jahre 1851 auf dem Grundstück Katernberger Straße 61 in Wuppertal-Elberfeld einen eigenen Friedhof, der sich durch seine Eigenart und Schlichtheit von anderen Friedhöfen wesentlich unterscheidet und unter Denkmalschutz steht. Das Presbyterium ist zu sorgfältiger Bewahrung dieses Kulturerbes gehalten und erlässt

hierfür eine Friedhofsordnung, die auch die Gestaltung des Friedhofs und der einzelnen Grabstellen sowie die Einzelheiten des Nutzungsrechtes verbindlich regelt.

Artikel 14 **Ausnahmen**

Ausnahmen von der Einhaltung dieser Gemeindeordnung sind nur mit vorheriger Zustimmung des Presbyteriums im Einzelfall und nur aus zwingenden Gründen zulässig, soweit hierdurch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung und das Bekenntnis der Gemeinde nicht berührt wird.

Artikel 15 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Gemeindeordnung vom 20. Januar 2002 tritt mit den Änderungen vom 20. Februar 2005, 18. November 2007, 27. Juni 2012 und 9. August 2015 in Kraft.
- (2) Zugleich treten – mit Ausnahme der Friedhofsordnung gemäß Artikel 13 Abs. 2 – sämtliche bisher beschlossenen Kirchenordnungen und sonstigen Regelungen der Rechtsverhältnisse der Gemeinde außer Kraft, insbesondere die Kirchenordnung vom November 1914 mit Zusatzanträgen vom 20. Dezember 1914 und späteren Änderungen.